

BGer 8C 489/2010 vom 30. August 2010

Bundesgericht, 2010-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_489_2010

FR: TF 8C 489/2010 du 30 août 2010

IT: TF 8C 489/2010 del 30 agosto 2010

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde an das Bundesgericht zu prüfen, ob der angefochtene kantonale Gerichtsentscheid in der Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (u.a.) Bundesrecht, Völkerrecht oder kantonale verfassungsmässige Rechte verletzt (Art. 95 lit. a-c BGG), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG). Hingegen findet unter der Herrschaft des BGG eine freie Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheids in tatsächlicher Hinsicht nicht statt (Urteil 9C_81/2009 vom 10. November 2009 E. 2). Mit rein appellatorischer Kritik des angefochtenen Entscheids setzt sich das Bundesgericht nicht auseinander (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246 mit Hinweis).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die zur Beurteilung des Leistungsanspruchs einschlägigen Rechtsgrundlagen und die dazu ergangene Judikatur zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat nach umfassender Würdigung der Aktenlage mit zutreffender Begründung, worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), in tatsächlicher Hinsicht für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG) festgestellt, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin im massgebenden Vergleichszeitraum seit dem 12. November 2004 unter Berücksichtigung des stationären Rehabilitationsaufenthaltes in der Klinik X. _____ vom 4. bis 24. Juni 2006, welcher laut Bericht des Dr. med. B. _____ vom 27. Mai 2004 bereits im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache angezeigt war, in anspruchsrelevanter Weise verändert hat und es der Versicherten gemäss polydisziplinärem Gutachten des medizinischen

Begutachtungsinstituts Y. _____ vom 3. Dezember 2007 spätestens seit der Begutachtung trotz gesundheitlicher Beeinträchtigungen zumutbar ist, eine leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeit mit einer Hebe- und Traglimite von 10 kg in wechselnder Position ohne langandauernde Zwangshaltungen der Wirbelsäule bei voller Arbeitsfähigkeit erwerblich zu verwerten. Dieses Gutachten ist für die streitigen Belange umfassend, beruht auf allseitigen Untersuchungen, berücksichtigt die geklagten Beschwerden und ist in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden; zudem ist es in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation einleuchtend und enthält begründete Schlussfolgerungen (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352). Somit kommt dieser Expertise grundsätzlich volle Beweiskraft zu.

E. 3.2

Was die Beschwerdeführerin hiegegen vorbringt, ist offensichtlich unbegründet. Das kantonale Gericht hat rechtsfehlerfrei festgestellt, dass die Versicherte aus den im vorinstanzlichen Verfahren neu eingereichten medizinischen Unterlagen nichts zu ihren Gunsten abzuleiten vermag, zumal diese Berichte nicht auf eine seit der Rückenoperation vom 15. Januar 2008 eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes schliessen lassen. Ohne im Einzelnen darzulegen, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unrichtig oder unvollständig sei, begnügt sich die Beschwerdeführerin über weite Teile mit rein appellatorischer Kritik des angefochtenen Entscheids (vgl. hiezu E. 1.2 i.f.), weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 3.3

Hat die Vorinstanz den für die Beurteilung des strittigen Rentenanspruchs in medizinischer Hinsicht massgebenden Sachverhalt ohne Bundesrechtsverletzung festgestellt, ändern auch die übrigen, aus erwerblicher Sicht erhobenen Einwände nichts an der zu Recht am 22. August 2008 verfügten Aufhebung der Invalidenrente. Der von der Versicherten gerügte Verzicht auf die Durchführung einer Haushaltsabklärung führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn selbst wenn in Bezug auf den Tätigkeitsanteil im Haushaltsbereich von einer invaliditätsbedingten Einschränkung der Leistungsfähigkeit von 100 % auszugehen wäre, würde angesichts der vollen Arbeitsfähigkeit hinsichtlich einer leidensangepassten Erwerbstätigkeit auch nach der gemischten Methode der Invaliditätsgradermittlung keine rentenanspruchsbegründende gesundheitsbedingte Erwerbseinbusse von mindestens 40 % (Art. 28 Abs. 2 IVG) resultieren. Soweit die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht erstmals neu geltend macht, der Anteil im Aufgabenbereich Haushalt betrage nicht wie bisher dargelegt 29 %, sondern sei sogar auf 39 % zu beziffern, handelt es sich um eine letztinstanzlich unzulässige neue Tatsachenbehauptung (Art. 99 Abs. 1 BGG). Gleiches gilt hinsichtlich der Ausführungen zu den Vergleichseinkommen, soweit daraus überhaupt nachvollziehbar hervorgeht, von welchen konkreten Vergleichswerten nach Auffassung der Versicherten bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades auszugehen wäre. Die von der Beschwerdegegnerin verfügte und vorinstanzlich bestätigte Aufhebung der Invalidenrente zufolge eines Invaliditätsgrades von jedenfalls weniger als 40 % beruht weder auf einer rechtsfehlerhaften Sachverhaltsfeststellung noch sonst wie auf einer Bundesrechtsverletzung, weshalb der angefochtene Entscheid im Rahmen der eingeschränkten Kognition nicht zu beanstanden ist.

E. 4.1

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

E. 4.2

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.